

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Betriebsausschusses

Antragsfrist: 29.05.2018

26.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. BA 15.03.2018	4
Niederschrift ö. BA 15.03.2018_Anlage	8
Vorlagendokumente	9
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 und Verwendung des Jahresgewinns	9
Vorlage 413/2018-2	9
01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2017 413/2018-2	11
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks zum 31.12.2017 413/2018-2	12
03 Anhang des Wasserwerks für 2017 413/2018-2	13
04 Lagebericht des Wasserwerks für 2017 413/2018-2	25
05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2017 413/2018-2	35
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	127
Vorlage SBB 367/2018-SBB	127
TOP Ö 7 Mitteilung betr. Konzept zur Bekämpfung von Wasserverlusten	130
Vorlage SBB ohne Beschluss 368/2018-SBB	130
Konzept Wasserverlustbekämpfung 368/2018-SBB	131
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Forderungsmanagement	148
Vorlage ohne Beschluss 369/2018-SBB	148

Einladung



Sitzung Nr.	45/2018
BA Nr.	2/2018

An die Mitglieder
des **Betriebsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 11.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 26.06.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

Ab **17.15 Uhr** besteht die Möglichkeit zur Besichtigung des **Hochbehälters in Botzdorf, Neuweg, 53332 Bornheim, Treffpunkt: Hochbehälter**.

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 20/2018 vom 15.03.2018	
5	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 und Verwendung des Jahresgewinns	413/2018-2
6	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	367/2018-SBB
7	Mitteilung betr. Konzept zur Bekämpfung von Wasserverlusten	368/2018-SBB
8	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	369/2018-SBB
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	408/2018-SBB
10	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
11	Vergabe Erneuerung Ortsversorgungsleitung und Transportleitung Apostelpfad	370/2018-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	409/2018-SBB
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Rainer Züge
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	20/2018
BA Nr.	1/2018

Vorsitzender

Braun-Schoder, Horst	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kreckel, Alexander	FDP-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Müller (Mohlenberg), Josef	UWG/Forum-Fraktion
Paliwoda, Dietmar	Fraktion-DIE LINKE
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Wolf, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

Seite 1 von 4

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	161/2018-SBB
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Rainer Züge eröffnet die Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Betriebsausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg ist bereits bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Entfällt

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es liegen keine schriftlichen Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 81/2017 vom 30.11.2017	
----------	--	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 81/2017 vom 30.11.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	138/2018-SBB
----------	---	---------------------

Vorstand Rehmann ergänzt den Sachverhalt dahingehend, dass das zugesagte Ergebnis der Beprobung erst am 14.03.2018 zugestellt wurde und eine präzise Tendaussage auf Basis der vorliegenden Datenlage noch nicht möglich ist. Die nach der ersten Umstellung erfolgte zeitnahe Beprobung zeigt keine signifikante Erhöhung des Korrosionsrisikos. Die nächste Beprobung ist für 23./24.03.2018 vorgesehen. Beide Ergebnisse können dann in der Sitzung am 27.06.2018 vorgelegt werden.

Beschluss

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	139/2018-SBB
----------	--	---------------------

Frage AM Heßling: Ist das Absperren der Wasserversorgung bei privaten Haushalten rech-

tens?

Antwort Vorstand Rehmann: Die Wasserversorgungssatzung beinhaltet diese Möglichkeit. Die Erfahrung zeigt, dass mit der Terminierung der angedrohten Sperrung entsprechende Ratenvereinbarungen abgeschlossen werden.

Frage AM Heßling: Sind auch Pfändungen möglich?

Antwort Vorstand Rehmann: Ja. Wir suchen aus den Möglichkeiten der Satzung stets die praktikabelste Lösung.

Antwort Kämmerer Cugaly: Die Stadt stellt entsprechend getroffener Absprachen mit dem Wasserwerk das Vollstreckungssystem und Vollstreckungspersonal zur Verfügung, um die Forderungen betreiben zu können.

Frage AM Marx: Erfolgen die Vollstreckungen durch städtisches Personal oder ob dies an Inkassounternehmen abgegeben?

Antwort Kämmerer Cugaly: Da die Abgabe von öffentlich-rechtlichen Forderungen an Inkasso-Unternehmen rechtlich umstritten ist, erfolgt die Vollstreckung durch städtisches Personal.

Frage AM Hanft: Verstehe ich die Vorlage richtig, dass nach Gegenüberstellung der Mahnschuld mit den Zahlungseingängen, dass derzeit noch rund 33 T€ offen stehen?

Antwort Vorstand Rehmann: Insgesamt stehen in beiden Werken noch 539 T€ offen. Die Summe ist durch neue Zahlungsrückstände leicht gestiegen, was auf die Jahresabrechnung zurückzuführen und typisch ist.

Frage AM Breuer: Steht zu befürchten, dass insbesondere im Bereich der Großabnehmer nennenswerte Offenstände nicht bezahlt werden?

Antwort Vorstand Rehmann: Aktuell gehe ich davon aus, dass fast alle Forderungen beigetrieben werden können. Es gibt einen Fall, bei dem wegen bevorstehender Privatinsolvenz für die Forderungen des SBB zusammen mit denen der Stadt Sicherungshypotheken auf vorhandene Grundstücke eingetragen werden.

- Kenntnis genommen -

7	Mitteilung betr. Trinkwasserversorgung	089/2018-12
----------	---	--------------------

Frage AM Hanft: Gibt es eine Prognose wann die durch die Stadt Wesseling bei der Bezirksregierung beantragte Bezugsmenge erreicht werden kann?

Antwort Kämmerer Cugaly: Nein. Derzeit wird auf die Vertragsentwürfe beider Lieferanten gewartet. Im Zuge der Prüfung werden die betroffenen Gremien unterrichtet, sobald entsprechenden Überlegungen getroffen wurden.

Frage AM Schwarz: Hat es bereits Klagen von Privatpersonen im Zusammenhang mit der Änderung des Mischungsverhältnisses gegeben?

Antwort Vorstand Rehmann: Nein.

Frage AM Marx: Gibt es schon eine Reaktion des Bürgermeisters der Stadt Wesseling auf den Brief von Bürgermeister Henseler?

Antwort Kämmerer Cugaly: Nein. Jedoch gab es ein Schreiben des WBV, das dieser Niederschrift beigelegt ist.

Frage AM Hanft: Gibt es eine Äußerung des WTV bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Transportleitung?

Antwort Vorstand Rehmann: Nein.

- Kenntnis genommen -

8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	161/2018-SBB
----------	---	---------------------

Keine

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Anfrage AM Breuer: Gibt es Überlegungen, eigenes Waser zu fördern, sobald es die Nitratwerte zulassen und wäre es dann nicht sinnvoll, diese von Zeit zu Zeit messen zu lassen?

Antwort Vorstand Rehbann: Aktuell bestehen weder konkrete Überlegungen noch eine Veranlassung, die Wasserförderung wieder aufzunehmen, obwohl vorsorglich die Wassernutzungsrechte wie bereits berichtet, wieder beantragt wurden. Die Messung von Nitratwerten kann von Zeit zu Zeit erfolgen.

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

gez. Rainer Züge
Vorsitz

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung



WASSERBESCHAFFUNGSVORBAND
WESSELING-HERSEL

Wasserbeschaffungsvorband Wesseling-Hersel Brühler Straße 95 50389 Wesseling

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
26. Feb. 2018
Rhein-Sieg-Kreis

Verwaltung

Brühler Straße 95 - 50389 Wesseling
Tel. 02236 94420

Wasserwerk

Willy-Brandt-Straße 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 2728
Fax: 02236 5520

21. Februar 2018

Trinkwasserversorgung, Ihr Schreiben vom 16. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

mit Bezugsschreiben übermitteln Sie mir Ihr Schreiben an die Stadt Wesseling vom 8.01.2018 zur künftigen Wasserversorgung zur Kenntnis. Darin wird u.a. der von mir angekündigte Vertragsentwurf für die künftige Wasserbelleferung Bornheims auf Grundlage der vom Rat am 13.07.2017 gefassten Beschlüsse angesprochen.

Hierzu möchte ich Ihnen als Zwischenstand mitteilen, dass es erste Überlegungen zu einer Vertragsgestaltung beim WBV gegeben hat. Dabei hat sich herausgestellt, dass bestimmte Fragestellungen, die im Prinzip beide Vorlieferanten betreffen, juristisch nicht trivial zu lösen sind. Dies betrifft z.B. den Umgang mit Mehrerlösen durch über das vereinbarte Kontingent hinausgehende Trinkwasserlieferungen, die sich schon allein durch die jahreszeitlichen Schwankungen im Trinkwasserbedarf leicht zum Jahresende hin ergeben können. Beide Verbände sind Umlageverbände, die keine Gewinne machen dürfen.

Im Schreiben an die Stadt Wesseling haben Sie auch darauf hingewiesen, dass auch der WTV eine langfristige vertragliche Regelung eingefordert hat und Sie auch mit diesem vertragliche Entwürfe entwickeln wollen. Da die Ausgangslage und die vertraglichen Regelungsbedürfnisse bei beiden Verbänden ähnlich, wenn nicht gleich, sein dürften, bietet es sich an, abgestimmte Vertragsentwürfe oder sogar einen gemeinsamen Liefervertragsentwurf aller drei Beteiligten zu entwickeln.

Ich rege daher an, dass Sie dieses Vorgehen mit dem WTV abstimmen und mir nach Vorliegen eines ersten Vertragsentwurfes mit dem WTV diesen zur weiteren Abstimmung eines vergleichbaren Vertrages mit dem WBV oder eines gemeinsamen Vertrages aller drei Parteien zukommen lassen. Ich halte hier eine offene Kommunikation für wichtig. Gerne bin ich daher zu weiteren Gesprächen über die Vertragsgestaltung mit allen Beteiligten bereit. Eine Kopie dieses Schreibens erhält Herr Bürgermeister Esser.

Mit freundlichen Grüßen

(Frank Röttger)
Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher: Frank Röttger
Kfm. Leitung: Christa Windhäuser
Techn. Leitung: Dr. Ing. Axel Splett

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Konto Nr.: 132 000 020 - BLZ: 370 602 99

Steuer-Nr.:
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

Betriebsausschuss	26.06.2018
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	413/2018-2
Stand	01.06.2018

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG zum 31.12.2017 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2017 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2017 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 346.671 Euro an die Stadt abzuführen und
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 106 GO NRW des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte zum 29.03.2018 und entspricht somit der Vorgabe des § 26 EigVO NRW.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und den Lagebericht 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Ge-

meindeprüfungsanstalt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2017

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2017 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2017. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

○ Gewinn- und Verlustrechnung 2017

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 346.671 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.224.209,27 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 348.113 Euro. Unter Berücksichtigung der sonstigen Steuern in Höhe von insgesamt 1.442 Euro ergibt sich per Saldo der angegebene Jahresgewinn von 346.671 Euro. Dieser liegt geringfügig über dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2016 (341.737,94 Euro) und entspricht dem für die Konzessionsabgabe notwendigen Mindestgewinn.

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnte die maximale Konzessionsabgabe für 2017 (721.097 Euro) sowie ein Betrag in Höhe von 164.991,82 Euro zur teilweisen Nachholung der Konzessionsabgaben 2013 und 2014 erwirtschaftet werden. Es verbleibt ein Betrag aus der Nachholung der in den Jahren 2014 und 2015 gekürzten Konzessionsabgabe i. H. v. 645.698,18 Euro. Ziel ist es, diese in den nächsten drei Wirtschaftsjahren auszugleichen.

○ Bilanz zum 31.12.2017

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 um rd. 0,1 Mio. Euro auf 27,0 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies im Wesentlichen auf die Zugänge im Sachanlagevermögen zurückzuführen. Auf der Finanzierungsseite sind höhere Verbindlichkeiten bilanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt 22,0 % (2016: 22,1 %).

○ Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 346.671 Euro als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2017
- 02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2017
- 03 Anhang des Wasserwerks für 2017
- 04 Lagebericht des Wasserwerks für 2017
- 05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016	PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		71.679,00	45.227,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	338.614,00		357.973,00	1. Gewinn des Vorjahres	341.737,94		349.037,50
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-341.737,94		-349.037,50
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	570.287,11		647.859,11	3. Jahresgewinn	346.671,00		341.737,94
4. Verteilungsanlagen	21.585.710,00		20.895.659,00			346.671,00	341.737,94
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	226.212,00		245.066,00			5.926.225,79	5.921.292,73
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	564.976,92		901.061,54	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		23.304.327,03	23.066.145,65	1. Empfangene Ertragszuschüsse	254.832,00		387.560,00
				2. Investitionszuschüsse	2.245.935,00		2.170.607,00
		23.376.006,03	23.111.372,65			2.500.767,00	2.558.167,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	0,00		3.959,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		201.391,16	180.069,12	2. sonstige Rückstellungen	38.000,00		39.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						38.000,00	43.459,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.200.557,58		1.490.072,57	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	0,00		530.579,79	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.406.405,07		17.070.663,63
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.856.005,46		1.333.773,37	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	277.297,00		227.855,70
4. sonstige Vermögensgegenstände	338.478,93		202.537,36	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	221.088,82		219.662,00
		3.395.041,97	3.556.963,09	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.462.151,62		623.698,04
		3.596.433,13	3.737.032,21	5. sonstige Verbindlichkeiten	140.987,54		184.097,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.421,04	1.598,67			18.507.930,05	18.325.977,01
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		937,36	1.107,79
		26.973.860,20	26.850.003,53			26.973.860,20	26.850.003,53

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.252.240,30	5.905.302,60
2. andere aktivierte Eigenleistungen		15.732,17	32.365,71
3. sonstige betriebliche Erträge		16.076,40	52.831,54
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.177.332,06		1.219.861,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	872.417,04		755.613,81
		2.049.749,10	1.975.475,41
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.167.799,92	1.123.425,92
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.842.290,58	1.654.529,03
7. Zinsen und ähnliche Erträge	354,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	654.367,71	-654.013,71	678.891,55
			-678.891,55
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		222.082,56	214.998,00
10. Ergebnis nach Steuern		348.113,00	343.179,94
11. sonstige Steuern		1.442,00	1.442,00
12. Jahresgewinn		346.671,00	341.737,94

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2017 EUR 1.432.433,30 (i. Vj. EUR 1.452.289,94) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 311.579,66 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 371.979,24) und EUR 434.044,78 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 467.386,30. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen (EUR 122.259,00) und EUR 309.312,71 für Technische Anlagen (Neue Anlagensteuerung Wasserwerk Eichenkamp EUR 218.074,15).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

große Seite 5

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2017 EUR 201.391,16, dies sind EUR 21.322,04 mehr als zum 31.12.2016 (EUR 180.069,12). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2017 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2017 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2017 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 EUR	2016 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	981.596,51	1.275.720,20
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	218.961,07	214.352,37
	1.200.557,58	1.490.072,57

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 1.853,8 sowie aus Forderungen aus Lieferung und Leistung i. H. v. TEUR 2,2.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag keine Forderungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 338,5 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 337,8 aus geltend gemachter Umsatzsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2017 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2017 beträgt EUR 346.671,00.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 38,0) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 22) für das Jahr 2017 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2016 und 2017 (TEUR 3,0/Jahr).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 22.377,04 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2017 enthalten, die im Jahre 2018 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2017 in Höhe von EUR 263.244,73, deren Einzug im Januar 2018 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2017 (EUR 156.097,00) sowie Nachholung für das Jahr 2014 (EUR 64.991,82).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim (EUR 1.462.151,62) betreffen mit EUR 615.284,74 die Vergütung des Jahres 2017 nach § 14 Ziffer 1.1 - 1.6 des Betriebsführungsvertrages sowie mit EUR 846.866,88 die Kosten der Betriebsführung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 140.987,54) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 97.547,69), Standrohrkautionen (EUR 19.300,00) sowie Akontozahlungen von Kunden (EUR 15.105,85).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2017 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	16.406.405,07 (17.070.663,63)	1.194.262,09 (952.503,22)	15.212.142,98 (16.118.160,41)	11.429.816,22 (12.449.661,18)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	277.297,00 (227.855,70)	277.297,00 (227.855,70)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	221.088,82 (219.662,00)	221.088,82 (219.662,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	1.462.151,62 (623.698,04)	1.462.151,62 (623.698,04)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	140.987,54 (184.097,64)	140.987,54 (184.097,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Gesamt (Vorjahr)	18.507.930,05 (18.325.977,01)	3.295.787,07 (2.207.816,60)	15.212.142,98 (16.118.160,41)	11.429.816,22 (12.449.661,18)	- -

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2017 EUR	2016 EUR
Verbrauchsgebühren	3.507.939,48	3.516.444,38
Grundgebühren	2.527.811,18	2.157.462,73
Auflösung der passivierten Zuschüsse	202.974,61	220.018,58
Nebengeschäfte	13.515,03	11.376,91
	6.252.240,30	5.905.302,60

Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Wasserabsatz 2.184.452 m³ (i. Vj. 2.166.796 m³) und lag damit um 17.656 m³ oder 0,8 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Bis zum 05.04.2017 lag die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat. Zum 06.04.2017 wurde die Grundgebühr angehoben: je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 17 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 16.076,40 (i. Vj. EUR 52.831,54) und enthalten im Wesentlichen Kostenerstattungen aus Schadenersatzansprüchen (EUR 7.414,52) sowie Erträge aus der Stromsteuer-Entlastung 2016 (EUR 5.378,28).

3. Materialaufwand

	2017	2016
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	881.102,82	867.924,68
Strombezugskosten	161.622,36	164.061,69
Fremdleistungen (Betriebsführung)	517.046,00	524.116,00
sonstige Material- und Fremdleistungen	489.977,92	419.373,04
	2.049.749,10	1.975.475,41

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -7,1) sowie des WTV (TEUR -5,2) für 2016 enthalten.

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen führen im Wesentlichen die höheren Aufwendungen für Hauptrohrreparaturen (TEUR +56,6) und Hausanschluss-Unterhaltungen (TEUR +25,6) zu Mehrkosten.

4. Abschreibungen

	2017	2016
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.014,95	7.042,85
Sachanlagen	1.156.784,97	1.116.383,07
	1.167.799,92	1.123.425,92

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 1.842.290,58 (i. Vj. EUR 1.654.529,03) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 711,7), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betrugen in 2017 EUR 886.088,82 (i. Vj. EUR 889.662,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2017 (EUR 721.097,00) eine teilweise Nachholung in Höhe von EUR 164.991,82 der Konzessionsabgabe 2013 bzw. 2014 enthalten.

Die Ursache für die Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen i. H. v. insgesamt TEUR 32,7 beruht auf begründetem Erlass von Forderungen, Niederschlagung wegen Verjährung und aufgrund Zahlungsunfähigkeiten (Insolvenz) der Kunden.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2017 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Einzelwertberichtigungen	247.700,00	99.034,35	87.634,35	236.300,00
	247.700,00	99.034,35	87.634,35	236.300,00

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 22.000,00. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 6.135,00 als Aufwand erfasst.

7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 654.367,71 (i. Vj. EUR 678.891,55) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 822. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 236.056. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

8. Steuern

	2017	2016
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	222.082,56	214.998,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuer)	1.442,00	1.442,00
	223.524,56	216.440,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2017 betreffen mit EUR 88.408,56 (i. Vj. EUR 87.312,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 133.674,00 (i. Vj. EUR 127.686,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2017 in voller Höhe an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2017 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Alexander Kreckel, Steuerberater (ab 07.12.2017)
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbstständig (Elektrotechniker)
- Herr Josef Müller, Rentner
- Herr Dietmar Paliwoda, sachkundiger Bürger
- Herr Frank Roitzheim, selbstständig, Dienstleistung Beratung der Automobilindustrie
- Herr Alexander Schüller, Rechtsanwalt BIVA e.V. (bis 07.12.2017)
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbstständig (Energiesparen mit Hybridtechnologie)
- Herr Joachim Wolf, Projektmanager, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2017 TEUR 1.229 (i. Vj. TEUR 1.038).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 14.05.2018

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.474 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2017 eine Gesamtlänge von 430 km (i. Vj. 425 km), an das 13.488 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2017 um 103 Stück auf 13.568 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2017		2016		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.753.059	74,0	1.841.364	74,7	-88.305	-4,8
Wahnachtalsperrenverband	607.670	25,7	619.449	25,1	-11.779	-1,9
Stadtwerke Brühl	6.960	0,3	5.578	0,2	1.382	+24,8
	2.367.689	100,0	2.466.391	100,0	-98.702	-4,0

In 2017 betrug der rechnerische Wasserverlust 143.237 m³ (6,0 %). Unter Berücksichtigung des höheren Eigenverbrauchs von rd. 6.000 m³ aufgrund eines technischen Defektes am Hochbehälter Merten I liegt der rechnerische Wasserverlust bei 5,8 %.

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2017 um 0,8 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.184.452 m³ und lag damit insgesamt um 17.656 m³ über dem Vorjahr.

	2017		2016		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.157.831	98,8	2.139.720	98,8	18.111	0,8
Sondervertragskunden	21.296	1,0	22.785	1,0	-1.489	-6,5
Standrohrkunden	5.325	0,2	4.291	0,2	1.034	24,1
	2.184.452	100,0	2.166.796	100,0	17.656	0,8

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden. Aufgrund eines technischen Defektes beim Hochbehälter Merten I musste das gesamte Behältervolumen entsorgt werden sowie nach mehrfacher Reinigung, Desinfektion und Teilfüllung wieder entleert werden. Hierdurch sind dem Eigenverbrauch zusätzlich rd. 6.000 m³ Wasser zuzurechnen.

Ortsteile	Wasserverkauf in m ³	Erlöse in EUR
Bornheim	380.419	958.056
Brenig	90.400	255.557
Dersdorf	47.685	136.192
Hemmerich	59.983	182.709
Kardorf	81.813	231.358
Waldorf	149.438	421.060
Merten	241.789	692.131
Rösberg	59.430	179.828
Walberberg	203.408	578.127
Sechtem	259.659	729.555
Hersel	202.336	564.481
Uedorf	36.436	114.875
Widdig	80.227	236.198
Roisdorf	286.104	735.280
Standrohre	5.325	20.344
	2.184.452	6.035.751

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2017 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr zum 06.04.2017, höheres Betriebsführungsentgelt zur Deckung des vollständigen Aufwandes der Betriebsführerin sowie Aufwendungen für die Durchführung der Wasserumstellung. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 346.671,00 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 346.671,00. Das Ergebnis liegt mit EUR 53.329,00 unter dem Planansatz für 2017 (EUR 400.000).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2017 auf insgesamt TEUR 6.252,2. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2017 EUR	2016 EUR
Wasserverkaufserlöse	6.035.750,66	5.673.907,11
Auflösung der passivierten Zuschüsse	202.974,61	220.018,58
Nebengeschäfte	13.515,03	11.376,91
	6.252.240,30	5.905.302,60

Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Wasserabsatz 2.184.452 m³ (im Vj. 2.166.796 m³) und lag damit um 17.656 m³ oder 0,8 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Bis zum 05.04.2017 lag die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat. Zum 06.04.2017 wurde die Grundgebühr angehoben: je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 17 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2017 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.821 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 74 auf TEUR 2.050. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR +117). Dies resultiert zum einen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres (TEUR +57) und der Hausanschlüsse (TEUR +26). Hinzu kommen Kosten für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR + 14).

Der Planansatz 2017 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 1.925 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.050 und liegen somit 6,5 % über dem Plan.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich in 2017 gegenüber 2016 nur geringfügig geändert, 74,0% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 74,7%) sowie 25,7% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 25,1%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 3,89 Cent deutlich erhöht; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2017 Cent/m ³	2016 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	28,00	28,00	0,00
Wahnbachtalsperrenverband	65,03	61,14	3,89
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 44, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 188 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.842. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.452 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 391. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 221) und höheren Kosten aus der Betriebsführung (TEUR 150). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2016 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 25 auf TEUR 654.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 124 (+ 0,5 %) auf TEUR 26.974 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 86,1 % auf 86,7 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung (- 1,1 %) auf 13,3 %.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 5.926. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 22,1 % auf 22,0 % reduziert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13. Juli 2017 beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von EUR 341.737,94 an die Stadt abzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,3 % (i. Vj. 9,5 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 3,6 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 56,4 % (i. Vj. 60,0 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 1.088 auf TEUR 3.296. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim um TEUR 838 aus der Vergütung an die Betriebsführerin.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 28,4 % (i. Vj. 28,8 %) durch eigene Mittel und zu 72,9 % (i. Vj. 78,4 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 8,4 % (i. Vj. 40,9 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 91,6 % (i. Vj. 59,1 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wieder. In 2017 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 1.432, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 871 (i. Vj. TEUR 1.210) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 440 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2017 getätigten Investitionen wurde am 01.02.2018 ein Darlehen Höhe von TEUR 1.300 aufgenommen.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+347	+342
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.168	+1.123
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-203	-220
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-5	+4
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+5	+28
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+663	-148
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+846	+363
+ Zinsaufwendungen	+654	+679
+ Ertragsteueraufwand	+222	+128
- Ertragsteuerzahlungen	-216	-124
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+3.481	+2.175
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-1.432	-1.452
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.432	-1.452
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+146	+259
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+440	+1.450
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.170	-804
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-342	-349
Zinsauszahlungen	-587	-655
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.513	-99
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+536	+624
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.318	+694
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.854	+1.318

d. Jahresergebnis

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes und die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe. Beide Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2017 erreicht.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) umzustellen. Die damit verbundenen Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme wurden ermittelt und verteilt auf 2 Jahre in eine vom Rat am 07.12.2017 zum 01.01.2018 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Die Umstellung der Wasserversorgung ist planmäßig erfolgt, aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere, noch nicht berücksichtigte Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. Es bleibt abzuwarten, ob und wann solche Verträge abgeschlossen werden (zum 01.01.2020 ist eine weitere Bezugsmengenänderung auf ein Verhältnis von 50 % zu 50 % vorgesehen) und wie sich diese auf die Bezugspreise auswirken.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der ab dem Jahr 2016 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht an das Wasserwerk weiterbelastet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m³ aus. Die Verbrauchsgebühren werden zur Deckung der Kosten aus der Umstellung der Wasserversorgung auf rd. 40 % WTV und rd. 60 % WBV-Wasser zum 01.01.2018 um 0,10 EUR/m³ auf EUR 1,71 angehoben.

Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.508 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.154 für Material sowie TEUR 1.209 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.931 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.213 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 199 schließt der Erfolgsplan 2018 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 367 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2017 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2018 ein Investitionsvolumen von TEUR 5.341 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.725 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 2.515 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 14.05.2018

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Ö 5

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum
31. Dezember 2017
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 und das Folgejahr	9
V. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGRG	10
Prüfung nach § 53 HGrG	10
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz	<u>Anlage I</u>
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 1
Anhang	Seite 2
	Seite 3 - 14

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

<u>Anlage II</u>
Seite 1 - 10

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage III</u>
Seite 1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 1 - 3
Steuerliche Verhältnisse	Seite 3 - 7
	Seite 7

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	<u>Anlage V</u>
Ertragslage	Seite 1
Vermögenslage	Seite 2
Finanzlage	Seite 3 - 4
	Seite 5 - 7

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung
der Zuschüsse zum 31. Dezember 2017

<u>Anlage VI</u>

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung
der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten zum 31. Dezember 2017

<u>Anlage VII</u>

Wirtschaftsplan 2017

<u>Anlage VIII</u>

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage IX</u>
Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben
aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

BMF	Bundesministerium der Finanzen
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WTV	Wahnachtalsperrenverband, Siegburg

I. PRÜFUNGSauftrag

Durch den Beschluss des Betriebsausschusses des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 25. Februar 2016 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 7. Dezember 2017, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gemäß § 106 der GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 – kurz Prüfungsordnung – zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IX beigelegt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Aus dem von der Betriebsleitung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2017 auf insgesamt TEUR 6.252. Bis zum 05.04.2017 lag die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat. Zum 06.04.2017 wurde die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat angehoben.
- Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 74 auf TEUR 2.050. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR +117). Dies resultiert zum einen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres (TEUR +57) und der Hausanschlüsse (TEUR +26). Hinzu kommen Kosten für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR + 14).
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 188 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.842. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.453 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 390. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 221) und höheren Kosten aus der Betriebsführung (TEUR 150). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2016 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 25 auf TEUR 654.
- Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) umzustellen. Die damit verbundenen Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme wurden ermittelt und verteilt auf 2 Jahre in eine vom Rat am 07.12.2017 zum 01.01.2018 beschlossene Gebührenänderung eingepreist.
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m³ aus. Die Verbrauchsgebühren werden zur Deckung der Kosten aus der Umstellung der Wasserversorgung auf rd. 40 % WTV und rd. 60 % WBV-Wasser zum 01.01.2018 um 0,10 EUR/m³ auf EUR 1,71 angehoben.
- Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.508 geplant. Unter Ansatz der Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.154 für Material sowie TEUR 1.209 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.931 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.213 erwartet. Nach dem Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 199 schließt der Erfolgsplan 2018 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 367 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2017 ab.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des Wasserwerks der Stadt Bornheim halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht des Eigenbetriebs. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach § 106 GO NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Kontrolltests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von ausgewählten Lieferanten sowie von den für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai 2018 bis zum 14. Mai 2018 durchgeführt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 14. Mai 2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 sowie Abs. 4 und Abs. 5 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 und das Folgejahr

Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden vom Betriebsausschuss am 23. November 2016 genehmigt und am 8. Dezember 2016 durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossen.

Die Abweichungen der Ist-Zahlen des Jahresüberschusses gegenüber den Planansätzen des **Erfolgsplans** zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2017 TEUR	Ist 2017 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge	5.821	6.284	463
Konzessionsabgabe	665	886	221
übrige Aufwendungen	4.756	5.051	295
Jahresgewinn	400	347	-53
Kostendeckungsgrad %	107,4	105,8	

Das Wasserwerk nahm im Berichtsjahr Investitionen von TEUR 1.432 bei geplanten Zugängen zum Anlagevermögen von TEUR 5.456 vor. In 2017 wurden Fremdmittel in Höhe von TEUR 440 neu aufgenommen.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr sieht einen Jahresgewinn von TEUR 367 bei einer Konzessionsabgabe von TEUR 997 vor.

Den geplanten Investitionen 2018 von TEUR 5.341 steht eine geplante Aufnahme von langfristigen Darlehen von TEUR 5.105 gegenüber.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 14. Mai 2018 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 14. Mai 2018

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016	PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		71.679,00	45.227,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	338.614,00		357.973,00	1. Gewinn des Vorjahres	341.737,94		349.037,50
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-341.737,94		-349.037,50
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	570.287,11		647.859,11	3. Jahresgewinn	346.671,00		341.737,94
4. Verteilungsanlagen	21.585.710,00		20.895.659,00			346.671,00	341.737,94
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	226.212,00		245.066,00			5.926.225,79	5.921.292,73
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	564.976,92		901.061,54	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		23.304.327,03	23.066.145,65	1. Empfangene Ertragszuschüsse	254.832,00		387.560,00
		23.376.006,03	23.111.372,65	2. Investitionszuschüsse	2.245.935,00		2.170.607,00
						2.500.767,00	2.558.167,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	0,00		3.959,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		201.391,16	180.069,12	2. sonstige Rückstellungen	38.000,00		39.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						38.000,00	43.459,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.200.557,58		1.490.072,57	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	0,00		530.579,79	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.406.405,07		17.070.663,63
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.856.005,46		1.333.773,37	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	277.297,00		227.855,70
4. sonstige Vermögensgegenstände	338.478,93		202.537,36	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	221.088,82		219.662,00
		3.395.041,97	3.556.963,09	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.462.151,62		623.698,04
		3.596.433,13	3.737.032,21	5. sonstige Verbindlichkeiten	140.987,54		184.097,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.421,04	1.598,67			18.507.930,05	18.325.977,01
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		937,36	1.107,79
		26.973.860,20	26.850.003,53			26.973.860,20	26.850.003,53

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.252.240,30	5.905.302,60
2. andere aktivierte Eigenleistungen		15.732,17	32.365,71
3. sonstige betriebliche Erträge		16.076,40	52.831,54
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.177.332,06		1.219.861,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	872.417,04		755.613,81
		2.049.749,10	1.975.475,41
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.167.799,92	1.123.425,92
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.842.290,58	1.654.529,03
7. Zinsen und ähnliche Erträge	354,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	654.367,71	-654.013,71	678.891,55
			-678.891,55
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		222.082,56	214.998,00
10. Ergebnis nach Steuern		348.113,00	343.179,94
11. sonstige Steuern		1.442,00	1.442,00
12. Jahresgewinn		346.671,00	341.737,94

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2017 EUR 1.432.433,30 (i. Vj. EUR 1.452.289,94) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 311.579,66 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 371.979,24) und EUR 434.044,78 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 467.386,30. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen (EUR 122.259,00) und EUR 309.312,71 für Technische Anlagen (Neue Anlagensteuerung Wasserwerk Eichenkamp EUR 218.074,15).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2017 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	100.599,98	20.305,98	17.160,97	138.066,93	55.372,98	11.014,95	0,00	66.387,93	71.679,00	45.227,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	784.257,00	426.284,00	19.359,00	0,00	445.643,00	338.614,00	357.973,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	1.570.046,56	922.187,45	77.572,00	0,00	999.759,45	570.287,11	647.859,11
4. Verteilungsanlagen										
4.1 Speichieranlagen	2.680.594,23	130.568,23	203.305,73	3.014.468,19	1.793.594,23	115.519,96	0,00	1.909.114,19	1.105.354,00	887.000,00
4.2 Leitungsnetz	25.402.852,54	467.386,30	525.456,30	26.395.695,14	12.743.932,54	564.809,53	-785,93	13.307.956,14	13.087.739,00	12.658.920,00
4.3 Hausanschlüsse	13.521.457,81	311.579,66	15.441,10	13.848.478,57	6.802.881,81	299.683,76	0,00	7.102.565,57	6.745.913,00	6.718.576,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	181.741,00	10.752,00	0,00	192.493,00	237.728,00	248.480,00
4.5 Messeinrichtungen	785.852,29	53.820,82	0,00	839.673,11	403.169,29	27.527,82	0,00	430.697,11	408.976,00	382.683,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
5.1 Fahrzeuge	160.102,86	0,00	17.530,60	177.633,46	57.515,86	23.215,01	2.928,59	83.659,46	93.974,00	102.587,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.751,72	14.727,53	-8.765,30	187.713,95	39.272,72	18.345,89	-2.142,66	55.475,95	132.238,00	142.479,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	901.061,54	434.044,78	-770.129,40	564.976,92	0,00	0,00	0,00	0,00	564.976,92	901.061,54
	46.436.724,55	1.412.127,32	-17.160,97	47.831.690,90	23.370.578,90	1.156.784,97	0,00	24.527.363,87	23.304.327,03	23.066.145,65
	46.537.324,53	1.432.433,30	0,00	47.969.757,83	23.425.951,88	1.167.799,92	0,00	24.593.751,80	23.376.006,03	23.111.372,65

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2017 EUR 201.391,16, dies sind EUR 21.322,04 mehr als zum 31.12.2016 (EUR 180.069,12). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2017 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2017 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2017 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 EUR	2016 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	981.596,51	1.275.720,20
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	218.961,07	214.352,37
	1.200.557,58	1.490.072,57

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 1.853,8 sowie aus Forderungen aus Lieferung und Leistung i. H. v. TEUR 2,2.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag keine Forderungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 338,5 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 337,8 aus geltend gemachter Umsatzsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2017 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2017 beträgt EUR 346.671,00.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 38,0) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 22) für das Jahr 2017 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2016 und 2017 (TEUR 3,0/Jahr).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 22.377,04 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2017 enthalten, die im Jahre 2018 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2017 in Höhe von EUR 263.244,73, deren Einzug im Januar 2018 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2017 (EUR 156.097,00) sowie Nachholung für das Jahr 2014 (EUR 64.991,82).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim (EUR 1.462.151,62) betreffen mit EUR 615.284,74 die Vergütung des Jahres 2017 nach § 14 Ziffer 1.1 - 1.6 des Betriebsführungsvertrages sowie mit EUR 846.866,88 die Kosten der Betriebsführung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 140.987,54) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 97.547,69), Standrohrkautionen (EUR 19.300,00) sowie Akontozahlungen von Kunden (EUR 15.105,85).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2017 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	16.406.405,07 (17.070.663,63)	1.194.262,09 (952.503,22)	15.212.142,98 (16.118.160,41)	11.429.816,22 (12.449.661,18)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	277.297,00 (227.855,70)	277.297,00 (227.855,70)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	221.088,82 (219.662,00)	221.088,82 (219.662,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	1.462.151,62 (623.698,04)	1.462.151,62 (623.698,04)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	140.987,54 (184.097,64)	140.987,54 (184.097,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Gesamt (Vorjahr)	18.507.930,05 (18.325.977,01)	3.295.787,07 (2.207.816,60)	15.212.142,98 (16.118.160,41)	11.429.816,22 (12.449.661,18)	- -

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2017 EUR	2016 EUR
Verbrauchsgebühren	3.507.939,48	3.516.444,38
Grundgebühren	2.527.811,18	2.157.462,73
Auflösung der passivierten Zuschüsse	202.974,61	220.018,58
Nebengeschäfte	13.515,03	11.376,91
	6.252.240,30	5.905.302,60

Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Wasserabsatz 2.184.452 m³ (i. Vj. 2.166.796 m³) und lag damit um 17.656 m³ oder 0,8 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Bis zum 05.04.2017 lag die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat. Zum 06.04.2017 wurde die Grundgebühr angehoben: je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 17 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 16.076,40 (i. Vj. EUR 52.831,54) und enthalten im Wesentlichen Kostenerstattungen aus Schadenersatzansprüchen (EUR 7.414,52) sowie Erträge aus der Stromsteuer-Entlastung 2016 (EUR 5.378,28).

3. Materialaufwand

	2017	2016
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	881.102,82	867.924,68
Strombezugskosten	161.622,36	164.061,69
Fremdleistungen (Betriebsführung)	517.046,00	524.116,00
sonstige Material- und Fremdleistungen	489.977,92	419.373,04
	2.049.749,10	1.975.475,41

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -7,1) sowie des WTV (TEUR -5,2) für 2016 enthalten.

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen führen im Wesentlichen die höheren Aufwendungen für Hauptrohrreparaturen (TEUR +56,6) und Hausanschluss-Unterhaltungen (TEUR +25,6) zu Mehrkosten.

4. Abschreibungen

	2017	2016
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.014,95	7.042,85
Sachanlagen	1.156.784,97	1.116.383,07
	1.167.799,92	1.123.425,92

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 1.842.290,58 (i. Vj. EUR 1.654.529,03) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 711,7), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betrugen in 2017 EUR 886.088,82 (i. Vj. EUR 889.662,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2017 (EUR 721.097,00) eine teilweise Nachholung in Höhe von EUR 164.991,82 der Konzessionsabgabe 2013 bzw. 2014 enthalten.

Die Ursache für die Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen i. H. v. insgesamt TEUR 32,7 beruht auf begründetem Erlass von Forderungen, Niederschlagung wegen Verjährung und aufgrund Zahlungsunfähigkeiten (Insolvenz) der Kunden.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2017 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Einzelwertberichtigungen	247.700,00	99.034,35	87.634,35	236.300,00
	247.700,00	99.034,35	87.634,35	236.300,00

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 22.000,00. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 6.135,00 als Aufwand erfasst.

7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 654.367,71 (i. Vj. EUR 678.891,55) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 822. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 236.056. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

8. Steuern

	2017	2016
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	222.082,56	214.998,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuer)	1.442,00	1.442,00
	223.524,56	216.440,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2017 betreffen mit EUR 88.408,56 (i. Vj. EUR 87.312,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 133.674,00 (i. Vj. EUR 127.686,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2017 in voller Höhe an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2017 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Alexander Kreckel, Steuerberater (ab 07.12.2017)
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbstständig (Elektrotechniker)
- Herr Josef Müller, Rentner
- Herr Dietmar Paliwoda, sachkundiger Bürger
- Herr Frank Roitzheim, selbstständig, Dienstleistung Beratung der Automobilindustrie
- Herr Alexander Schüller, Rechtsanwalt BIVA e.V. (bis 07.12.2017)
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbstständig (Energiesparen mit Hybridtechnologie)
- Herr Joachim Wolf, Projektmanager, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2017 TEUR 1.229 (i. Vj. TEUR 1.038).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 14.05.2018

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.474 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2017 eine Gesamtlänge von 430 km (i. Vj. 425 km), an das 13.488 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2017 um 103 Stück auf 13.568 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2017		2016		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.753.059	74,0	1.841.364	74,7	-88.305	-4,8
Wahnachtalsperrenverband	607.670	25,7	619.449	25,1	-11.779	-1,9
Stadtwerke Brühl	6.960	0,3	5.578	0,2	1.382	+24,8
	2.367.689	100,0	2.466.391	100,0	-98.702	-4,0

In 2017 betrug der rechnerische Wasserverlust 143.237 m³ (6,0 %). Unter Berücksichtigung des höheren Eigenverbrauchs von rd. 6.000 m³ aufgrund eines technischen Defektes am Hochbehälter Merten I liegt der rechnerische Wasserverlust bei 5,8 %.

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2017 um 0,8 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.184.452 m³ und lag damit insgesamt um 17.656 m³ über dem Vorjahr.

	2017		2016		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.157.831	98,8	2.139.720	98,8	18.111	0,8
Sondervertragskunden	21.296	1,0	22.785	1,0	-1.489	-6,5
Standrohrkunden	5.325	0,2	4.291	0,2	1.034	24,1
	2.184.452	100,0	2.166.796	100,0	17.656	0,8

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden. Aufgrund eines technischen Defektes beim Hochbehälter Merten I musste das gesamte Behältervolumen entsorgt werden sowie nach mehrfacher Reinigung, Desinfektion und Teilfüllung wieder entleert werden. Hierdurch sind dem Eigenverbrauch zusätzlich rd. 6.000 m³ Wasser zuzurechnen.

Ortsteile	Wasserverkauf in m ³	Erlöse in EUR
Bornheim	380.419	958.056
Brenig	90.400	255.557
Dersdorf	47.685	136.192
Hemmerich	59.983	182.709
Kardorf	81.813	231.358
Waldorf	149.438	421.060
Merten	241.789	692.131
Rösberg	59.430	179.828
Walberberg	203.408	578.127
Sechtem	259.659	729.555
Hersel	202.336	564.481
Uedorf	36.436	114.875
Widdig	80.227	236.198
Roisdorf	286.104	735.280
Standrohre	5.325	20.344
	2.184.452	6.035.751

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2017 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr zum 06.04.2017, höheres Betriebsführungsentgelt zur Deckung des vollständigen Aufwandes der Betriebsführerin sowie Aufwendungen für die Durchführung der Wasserumstellung. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 346.671,00 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 346.671,00. Das Ergebnis liegt mit EUR 53.329,00 unter dem Planansatz für 2017 (EUR 400.000).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2017 auf insgesamt TEUR 6.252,2. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2017 EUR	2016 EUR
Wasserverkaufserlöse	6.035.750,66	5.673.907,11
Auflösung der passivierten Zuschüsse	202.974,61	220.018,58
Nebengeschäfte	13.515,03	11.376,91
	6.252.240,30	5.905.302,60

Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Wasserabsatz 2.184.452 m³ (im Vj. 2.166.796 m³) und lag damit um 17.656 m³ oder 0,8 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Bis zum 05.04.2017 lag die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat. Zum 06.04.2017 wurde die Grundgebühr angehoben: je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 17 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2017 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.821 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 74 auf TEUR 2.050. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR +117). Dies resultiert zum einen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres (TEUR +57) und der Hausanschlüsse (TEUR +26). Hinzu kommen Kosten für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR + 14).

Der Planansatz 2017 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 1.925 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.050 und liegen somit 6,5 % über dem Plan.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich in 2017 gegenüber 2016 nur geringfügig geändert, 74,0% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 74,7%) sowie 25,7% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 25,1%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 3,89 Cent deutlich erhöht; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2017 Cent/m ³	2016 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	28,00	28,00	0,00
Wahnbachtalsperrenverband	65,03	61,14	3,89
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 44, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 188 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.842. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.452 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 391. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 221) und höheren Kosten aus der Betriebsführung (TEUR 150). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2016 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 25 auf TEUR 654.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 124 (+ 0,5 %) auf TEUR 26.974 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 86,1 % auf 86,7 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung (- 1,1 %) auf 13,3 %.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 5.926. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 22,1 % auf 22,0 % reduziert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13. Juli 2017 beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von EUR 341.737,94 an die Stadt abzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,3 % (i. Vj. 9,5 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 3,6 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 56,4 % (i. Vj. 60,0 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 1.088 auf TEUR 3.296. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim um TEUR 838 aus der Vergütung an die Betriebsführerin.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 28,4 % (i. Vj. 28,8 %) durch eigene Mittel und zu 72,9 % (i. Vj. 78,4 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 8,4 % (i. Vj. 40,9 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 91,6 % (i. Vj. 59,1 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wieder. In 2017 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 1.432, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 871 (i. Vj. TEUR 1.210) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 440 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2017 getätigten Investitionen wurde am 01.02.2018 ein Darlehen Höhe von TEUR 1.300 aufgenommen.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+347	+342
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.168	+1.123
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-203	-220
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-5	+4
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+5	+28
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+663	-148
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+846	+363
+ Zinsaufwendungen	+654	+679
+ Ertragsteueraufwand	+222	+128
- Ertragsteuerzahlungen	-216	-124
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+3.481	+2.175
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-1.432	-1.452
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.432	-1.452
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+146	+259
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+440	+1.450
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.170	-804
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-342	-349
Zinsauszahlungen	-587	-655
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.513	-99
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+536	+624
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.318	+694
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.854	+1.318

d. Jahresergebnis

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes und die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe. Beide Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2017 erreicht.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) umzustellen. Die damit verbundenen Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme wurden ermittelt und verteilt auf 2 Jahre in eine vom Rat am 07.12.2017 zum 01.01.2018 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Die Umstellung der Wasserversorgung ist planmäßig erfolgt, aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere, noch nicht berücksichtigte Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. Es bleibt abzuwarten, ob und wann solche Verträge abgeschlossen werden (zum 01.01.2020 ist eine weitere Bezugsmengenänderung auf ein Verhältnis von 50 % zu 50 % vorgesehen) und wie sich diese auf die Bezugspreise auswirken.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der ab dem Jahr 2016 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht an das Wasserwerk weiterbelastet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m³ aus. Die Verbrauchsgebühren werden zur Deckung der Kosten aus der Umstellung der Wasserversorgung auf rd. 40 % WTV und rd. 60 % WBV-Wasser zum 01.01.2018 um 0,10 EUR/m³ auf EUR 1,71 angehoben.

Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.508 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.154 für Material sowie TEUR 1.209 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.931 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.213 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 199 schließt der Erfolgsplan 2018 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 367 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2017 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2018 ein Investitionsvolumen von TEUR 5.341 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.725 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 2.515 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 14.05.2018

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2017 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Wolfgang Henseler:

- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung (Civitec): Verbandsversammlung
- Stadtbetrieb AÖR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH: Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Delegiertenversammlung Erftverband
- Rhein-Voreifel Touristik e.V.: Vorstandsmitglied
- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb AÖR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 08. Dezember 2016 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018 datiert vom 07. Dezember 2017.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2017 nach § 6 KAG wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2018. Der Rat hat die daraus resultierende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24. Oktober 2001 in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 beschlossen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Regelmäßige Mahnläufe erfolgen seit Januar 2018. Im Jahr 2017 wurden für größere Forderungsbeträge nach den ersten Mahnungen die erforderlichen weiteren Schritte des Mahnverfahrens durchgeführt. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Bei Ignorieren der dritten Mahnung wird die Versorgung mit Wasser eingestellt. Alternativ erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Zu den folgenden Punkten wurde gesondert berichtet:

1. Entwicklung der offenen Forderungen/Forderungsmanagement
2. Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 3 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderposten für Zuschüsse) bei 31,2 % (Vorjahr: 31,6 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,0 % (Vorjahr: 22,1 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2017 in voller Höhe an den städtischen Haushalt abzuführen sowie der Beschluss des Rates über die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2016, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Entscheidend für das Jahresergebnis sind die Erhöhung der Grundgebühr zum 06.04.2017 sowie die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2017 und die nunmehr vollständige Nachholung der Konzessionsabgabe 2013 sowie die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2014.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2017 (EUR 721.097,00) wurde voll erwirtschaftet. Darüber hinaus wurden insgesamt EUR 164.991,82 der Konzessionsabgabe für die Jahre 2013 und 2014 nachgeholt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 347 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund einer Nachkalkulation der Wassergebühren und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 ist eine erneute Anpassung der Gebühren am 01.01.2018 in Kraft getreten, um die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe, die Nachholung der seit 2013 nicht voll erwirtschafteten Konzessionsabgaben sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow. Zum 1. April 2015 wurde letztmalig eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 1. Januar 2016 und nochmals zum 6. April 2017.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. Dezember 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat sowie die 4. Änderung vom 2. Juli 2014, die am 24. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 11. Änderung vom 30. März 2017 trat am 6. April 2017 in Kraft.
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Stammkapital</u>	EUR 2.045.167,52

Betriebsleitung und Betriebsführung

Betriebsleitung

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebsatzung aus 12 Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 13).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde in der Ratssitzung vom 13. Juli 2017 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2015 soll beschlussgemäß vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2016 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2017 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnbachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m ³	0,6503	0,6114	0,0389
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m ³	0,2800	0,2800	0,0000
Stadtwerke Brühl	pro m ³	1,0500	1,0500	0,0000

Wasserabgabepreise

		2017 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,61	1,61	0,00
Beregnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m ³)	pro m ³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m ³	1,30	1,30	0,00

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
5 cbm/h (Qn 2,5)	15,37	12,60
12 cbm/h (Qn 6)	40,30	33,03
20 cbm/h (Qn 10)	68,65	56,27
30 cbm/h (Qn 15)	132,82	108,87
80 cbm/h (Qn 40)	197,01	161,48
mehr als 80 cbm/h (>Qn 40)	262,67	215,30
monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Anschlussbeitrag pro m ²	1,53	1,53

Baukostenzuschuss

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz zwischen 100 % und 270 % vervielfacht. Die Prozentsätze erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten um 50 %-Punkte, in Industriegebieten um 75 %-Punkte.

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim mit 25 % beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044.

Gemäß § 5 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifikunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2017 für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 2. Januar 2017 im Berichtsjahr mit EUR 53,34 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnbachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2017		Vorjahr	
	m³	%	m³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	607.670	25,7	619.449	25,1
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.753.059	74,0	1.841.364	74,7
Stadtwerke Brühl	6.960	0,3	5.578	0,2
	2.367.689	100,0	2.466.391	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.367.689	100,0	2.466.391	100,0
Wasserverkauf	2.184.452	92,3	2.166.796	87,9
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,7	40.000	1,6
	2.224.452	94,0	2.206.796	89,5
rechnerischer Rohrnetz-Wasserverlust	143.237	6,0	259.595	10,5

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragssteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt gem. § 2 Abs. 3 UStG gemeinsam mit der Stadt Bornheim. Eine dort durchgeführte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab keine unmittelbaren Feststellungen für den Bereich Wasserwerk. Die zunächst angenommene Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht jedoch nicht, aus ihrer Rückabwicklung haben sich keine Belastungen für das Wasserwerk ergeben.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2017	2016	2015	2014	2013
Umsatz	TEUR	6.252	5.905	5.306	5.324	5.097
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	6.049	5.685	5.068	5.070	4.820
Wasserverkaufsmenge	m ³	2.184.452	2.166.796	2.113.917	2.247.923	2.084.236
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	21.586	20.896	21.222	21.523	22.276
Wasserbezugskosten	TEUR	881	868	915	865	807
Fremdwasserbezug	m ³	2.367.689	2.466.391	2.383.335	2.353.215	2.360.838
rechnerischer Rohrnetzverlust	m ³	143.237	259.595	229.418	65.292	236.602
Länge des Leitungsnetzes	km	430	425	389	386	378
Hausanschlüsse	Anzahl	13.488	13.465	13.215	13.139	13.074
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,4	2,6	2,4	2,4	2,5
Abschreibungen	TEUR	1.168	1.123	1.107	1.080	1.078
Investitionen	TEUR	1.432	1.452	620	538	578
Zinsergebnis	TEUR	-654	-679	-690	-701	-722
Ertragsteuern	TEUR	222	215	201	208	212
Jahresergebnis	TEUR	347	342	349	357	365
Konzessionsabgabe	TEUR	886	890	144	312	315
Umsatzrentabilität	%	5,6	5,8	6,6	6,7	7,2
Eigenkapitalrentabilität	%	5,9	6,1	6,3	6,0	6,5
Bilanzstichtag		31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	30.12.2013
Bilanzsumme	TEUR	26.974	26.850	25.806	25.416	25.554
Anlagevermögen	TEUR	23.376	23.111	22.782	23.269	23.810
Umlaufvermögen	TEUR	3.597	3.737	3.024	2.133	1.744
Eigenkapital	TEUR	5.926	5.921	5.928	6.301	5.944
Eigenkapitalquote	%	22,0	22,1	23,0	24,8	23,3
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.501	2.558	2.519	2.638	2.720
Rückstellungen	TEUR	38	44	40	68	33
Verbindlichkeiten	TEUR	18.508	18.326	17.318	16.408	16.855
Verschuldungsgrad	%	68,8	68,4	67,3	64,8	66,1
Anlagendeckungsgrad	%	25,4	25,6	26,0	27,1	25,0
Wirtschaftsjahr		2017	2016	2015	2014	2013
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	3.481	2.175	1.206	276	1.175
Investitionstätigkeit	TEUR	-1.432	-1.452	-620	-538	-578
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-1.513	-99	191	234	-861
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	1.854	1.318	694	-83	-55

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2017		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Wasserverkauf	6.049	96,2	5.685	94,9	364	6,4
- übrige	203	3,2	220	3,7	-17	-7,7
andere aktivierte Eigenleistungen	16	0,3	32	0,5	-16	-50,0
Sonstige betriebliche Erträge	16	0,3	53	0,9	-37	-69,8
Betriebsleistung	6.284	100,0	5.990	100,0	294	4,9
Materialaufwand						
- Wasserbezug	881	14,0	868	14,5	13	1,5
- übrige	1.169	18,6	1.107	18,5	62	5,6
Abschreibungen	1.168	18,6	1.123	18,7	45	4,0
Konzessionsabgabe	886	14,1	890	14,9	-4	-0,4
Betriebsführungsaufwand	712	11,3	514	8,6	198	38,5
Übrige Betriebsaufwendungen	245	3,9	252	4,2	-7	-2,8
Betriebsergebnis	1.223	19,5	1.236	20,6	-13	-1,1
Finanzergebnis	-654	-10,4	-679	-11,3	25	3,7
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	569	9,1	557	9,3	12	2,2
Ertragsteuern	222	3,5	215	3,6	7	3,3
Jahresgewinn	347	5,6	342	5,7	5	1,5

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist auf die Anhebung der verbrauchsunabhängigen Gebühren zum 6. April 2017 zurückzuführen. Gegenläufig wirkte sich die Veränderung der sonstigen betrieblichen Erträge aus. Die Betriebsleistung erhöhte sich um insgesamt TEUR 294.

Die Materialaufwendungen für den Wasserbezug fielen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 13 höher aus.

Die Aufwendungen für Abschreibungen erhöhten sich in Folge der im laufenden und im Vorjahr getätigten Investitionen und betragen für das Jahr 2017 rd. TEUR 1.168.

Als Folge der weiteren Gebührenerhöhung in 2017 konnte sowohl die Konzessionsabgabe 2017 voll erwirtschaftet (TEUR 721) als auch Teile der Konzessionsabgabe 2013 und 2014 (insgesamt TEUR 165) nachgeholt werden. Der Betriebsführungsaufwand erhöhte sich in Folge der Anpassung der Kosten-Pauschale per 1.1.2017.

Das Finanzergebnis fällt in Folge der fortgesetzten, planmäßigen Tilgung von Darlehen, um rd. TEUR 25 besser aus als im Vorjahr.

Der Jahresgewinn 2017 entspricht dem steuerlichen Mindestgewinn.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2017 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2017		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	72	0,3	45	0,2	27	60,0
Sachanlagen	23.304	86,4	23.066	85,9	238	1,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	23.376	86,7	23.111	86,1	265	1,1
Vorräte	201	0,7	180	0,7	21	11,7
Kundenforderungen	1.201	4,5	1.490	5,5	-289	-19,4
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.856	6,9	1.334	5,0	522	39,1
Forderungen gegenüber Gesellschafter	0	0,0	531	2,0	-531	-100,0
Sonstige kurzfristige Posten	338	1,2	202	0,7	136	67,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.596	13,3	3.737	13,9	-141	-3,8
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	2	0,0	-1	-50,0
Vermögen insgesamt	26.973	100,0	26.850	100,0	123	0,5

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Jahr 2017 in Höhe der Abschreibungen von TEUR 1.168, diesem Rückgang stehen Investitionen in Höhe von TEUR 1.432 entgegen.

Die Forderungen gegenüber Kunden verringerten sich um TEUR 289, insbesondere durch Einleitung von Maßnahmen zur Betreuung von Außenständen. Gegenüber dem Stadtbetrieb bestehen nahezu ausschließlich Forderungen aus laufendem Kassenverkehr (TEUR 1.854).

Die kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus laufender Vorsteuer/ Umsatzsteuer.

	31.12.2017		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	2.045	7,7	2.045	7,7	0	0,0
Rücklage	3.534	13,1	3.534	13,2	0	0,0
Bilanzgewinn	347	1,3	342	1,3	5	1,5
Eigenkapital	5.926	22,1	5.921	22,2	5	0,1
Sonderposten für Zuschüsse	2.501	9,3	2.558	9,5	-57	-2,2
Mittel- und langfristige Bankschulden	15.212	56,4	16.118	60,0	-906	-5,6
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	15.212	56,4	16.118	60,0	-906	-5,6
Rückstellungen	38	0,1	44	0,2	-6	-13,6
Kurzfristige Bankschulden	1.194	4,4	953	3,5	241	25,3
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	277	1,0	228	0,8	49	21,5
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	221	0,8	220	0,8	1	0,5
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	1.462	5,4	623	2,3	839	134,7
Sonstige kurzfristige Posten	141	0,5	184	0,7	-43	-23,4
Kurzfristiges Fremdkapital	3.333	12,2	2.252	8,3	1.081	48,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Kapital insgesamt	26.973	100,0	26.850	100,0	123	0,5

Das Eigenkapital erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 5. Dem erzielten Jahresgewinn 2017 in Höhe von TEUR 347 steht eine Ausschüttung von TEUR 342 in Höhe des Gewinns des Vorjahres entgegen.

Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 440, die durch die fortgesetzte Tilgung der Darlehen überkompensiert wird.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Betriebsführung durch den SBB. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt resultieren aus der noch zu leistenden Zahlung für Konzessionsabgabe 2017 und nachgeholte Konzessionsabgabe des Jahres 2014.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus Überzahlungen von Kunden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung und erhaltenen Standrohrkautionen zusammen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2017		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	20.875		20.553	
Deckung durch:				
Eigenkapital	5.926	28,4	5.921	28,8
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	14.949	71,6	14.632	71,2
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0
	20.875	100,0	20.553	100,0
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	3.597		3.739	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	263	7,3	1.486	39,7
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	3.334	92,7	2.253	60,3
	3.597	100,0	3.739	100,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2017		Vorjahr	
	TEUR		TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-3.333		-2.252	
Flüssige Mittel	0		0	
Unmittelbare Liquidität	U	-3.333	U	-2.252
Kurzfristige Forderungen	3.596		3.737	
Einzugsbedingte Liquidität = Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Üb	263	Üb	1.485

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+347	+342
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.168	+1.123
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-203	-220
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-5	+4
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+5	+28
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+663	-148
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+846	+363
+ Zinsaufwendungen	+654	+679
+ Ertragsteueraufwand	+222	+128
- Ertragsteuerzahlungen	-216	-124
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+3.481	+2.175
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-1.432	-1.452
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.432	-1.452
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+146	+259
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+440	+1.450
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.170	-804
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-342	-349
Zinsauszahlungen	-587	-655
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.513	-99
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+536	+624
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.318	+694
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.854	+1.318

Der Finanzmittelfonds betrifft ausschließlich die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft** und **-verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	3.481		Investitionstätigkeit	1.432
Abbau Finanzmittelfonds	-536		Finanzierungstätigkeit	1.513
	2.945			2.945

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der
Zuschüsse zum 31.12.2017

Jahr	Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	
	1.1.2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR	31.12.2017 EUR	1.1.2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR	31.12.2017 EUR	2017 EUR	2016 EUR
1. Empfangene Ertragszuschüsse										
1998	539.272,00	0,00	0,00	539.272,00	512.309,00	26.963,00	0,00	539.272,00	0,00	26.963,00
1999	559.713,00	0,00	0,00	559.713,00	503.743,00	27.985,00	0,00	531.728,00	27.985,00	55.970,00
2000	521.121,00	0,00	0,00	521.121,00	442.953,00	26.056,00	0,00	469.009,00	52.112,00	78.168,00
2001	643.287,00	0,00	0,00	643.287,00	514.629,00	32.164,00	0,00	546.793,00	96.494,00	128.658,00
2002	391.204,00	0,00		391.204,00	293.403,00	19.560,00	0,00	312.963,00	78.241,00	97.801,00
	2.654.597,00	0,00	0,00	2.654.597,00	2.267.037,00	132.728,00	0,00	2.399.765,00	254.832,00	387.560,00
2. Investitionszuschüsse										
2003	243.584,00	0,00	0,00	243.584,00	85.257,00	6.089,00	0,00	91.346,00	152.238,00	158.327,00
2004	445.577,00	0,00	0,00	445.577,00	144.811,00	11.139,00	0,00	155.950,00	289.627,00	300.766,00
2005	191.990,00	0,00	0,00	191.990,00	57.600,00	4.800,00	0,00	62.400,00	129.590,00	134.390,00
2006	213.190,00	0,00	0,00	213.190,00	58.630,00	5.330,00	0,00	63.960,00	149.230,00	154.560,00
2007	236.591,00	0,00	0,00	236.591,00	59.150,00	5.915,00	0,00	65.065,00	171.526,00	177.441,00
2008	191.280,00	0,00	0,00	191.280,00	43.039,00	4.782,00	0,00	47.821,00	143.459,00	148.241,00
2009	93.196,00	0,00	0,00	93.196,00	18.640,00	2.330,00	0,00	20.970,00	72.226,00	74.556,00
2010	127.705,00	0,00	0,00	127.705,00	22.351,00	3.193,00	0,00	25.544,00	102.161,00	105.354,00
2011	186.524,00	0,00	0,00	186.524,00	27.979,00	4.663,00	0,00	32.642,00	153.882,00	158.545,00
2012	121.485,00	0,00	0,00	121.485,00	15.186,00	3.037,00	0,00	18.223,00	103.262,00	106.299,00
2013	131.896,64	0,00	0,00	131.896,64	11.539,64	3.297,00	0,00	14.836,64	117.060,00	120.357,00
2014	171.611,88	0,00	0,00	171.611,88	10.724,88	4.290,00	0,00	15.014,88	156.597,00	160.887,00
2015	119.163,98	0,00	0,00	119.163,98	4.468,98	2.979,00	0,00	7.447,98	111.716,00	114.695,00
2016	259.431,58	0,00	0,00	259.431,58	3.242,58	6.486,00	0,00	9.728,58	249.703,00	256.189,00
2017	0,00	145.574,61	0,00	145.574,61	0,00	1.916,61	0,00	1.916,61	143.658,00	0,00
	2.733.226,08	145.574,61	0,00	2.878.800,69	562.619,08	70.246,61	0,00	632.865,69	2.245.935,00	2.170.607,00
	5.387.823,08	145.574,61	0,00	5.533.397,69	2.829.656,08	202.974,61	0,00	3.032.630,69	2.500.767,00	2.558.167,00

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der
Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2017

Darlehensgeber	Darlehens- Nr.	aus	Darlehen nominal EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Zugang / Umschuldung EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2017 EUR	
Bayerische Landesbank	26/3 914 343	2005	1.500.000,00	1.119.248,83	0,00	42.924,66	1.076.324,17	3,74	06/2035	34.675,07	
Bayrische Landesbank	66/3914343	2009	1.000.000,00	855.849,36	0,00	24.124,93	831.724,43	4,08	06/2039	41.406,84	
Dexia Hypothekenbank	4 009 185	2004	1.500.000,00	1.103.873,90	0,00	42.689,79	1.061.184,11	4,15	12/2034	45.405,21	
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 038	1999	766.937,82	486.863,85	0,00	26.270,96	460.592,89	5,68	12/2029	27.286,04	
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 056	2000	511.291,88	342.831,76	0,00	16.500,24	326.331,52	5,77	12/2030	19.546,76	
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 074	2001	2.000.000,00	1.371.463,21	0,00	61.994,41	1.309.468,80	5,28	12/2031	71.605,59	
Kreissparkasse Köln	6 007 849 514	2008	1.000.000,00	833.924,10	0,00	24.583,07	809.341,03	variabel, 6-Monats-Euribor	12/2038	32.120,09	
Kreissparkasse Köln	6 007 849 527	2009	698.885,46	256.454,26	0,00	69.893,70	186.560,56	3,76	06/2020	8.991,80	
Kreissparkasse Köln	6 017 753 072	2012	781.879,93	556.001,35	0,00	59.372,73	496.628,62	2,01	06/2025	10.878,77	
Kreissparkasse Köln	6 011 066 642	2014	730.000,00	653.640,19	0,00	31.182,68	622.457,51	2,20	06/2029	14.209,52	
Kreissparkasse Köln	6 011 705 615	2015	1.540.000,00	1.438.689,98	0,00	67.278,42	1.371.411,56	1,62	06/2035	23.035,40	
Kreissparkasse Köln	6 011 897 921	2016	1.450.000,00	1.413.750,00	0,00	72.500,00	1.341.250,00	0,84	06/2036	11.723,25	
Kreissparkasse Köln	6 012 265 659	2017	440.000,00	0,00	440.000,00	0,00	440.000,00	1,48	12/2037	0,00	
Landesbank Baden-Württemberg	606 063 684	2002	1.000.000,00	702.806,63	0,00	29.986,27	672.820,36	4,92	12/2032	34.213,73	
Landesbank Baden-Württemberg	606 162 623	2003	878.732,62	375.001,70	0,00	49.767,48	325.234,22	4,20	12/2023	15.214,80	
Landesbank Baden-Württemberg	606 362 908	2003	4.000.000,00	2.879.850,11	0,00	120.064,48	2.759.785,63	5,05	06/2033	143.935,52	
Münchener Hypothekenbank	1 800 058 600	2001	478.005,43	294.589,64	0,00	17.969,31	276.620,33	5,49	09/2028	15.929,69	
Norddeutsche Landesbank	2 723 040 094	1992	500.344,40	231.881,12	0,00	18.746,92	213.134,20	4,80	10/2026	10.908,00	
NRW Bank	3 002 710 345	2006	1.000.000,00	786.835,71	0,00	26.558,57	760.277,14	4,17	12/2036	32.521,43	
Postbank	5777 059 007-031	1998	1.431.617,27	831.588,89	0,00	51.952,67	779.636,22	5,09	10/2028	41.675,09	
WL Bank	208 884 300	2007	500.000,00	444.999,48	0,00	444.999,48	0,00	4,61	12/2017	20.427,63	
				16.980.144,07	440.000,00	1.299.360,77	16.120.783,30				655.710,23

Wirtschaftsplan 2017

Für das Wirtschaftsjahr 2017 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 400.000,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 346.671,00 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	5.799.947,00	6.252.240,00	452.293,00
andere aktivierte Eigenleistungen	21.148,00	15.732,00	-5.416,00
sonstige betriebliche Erträge	0,00	16.077,00	16.077,00
Betriebsleistung	5.821.095,00	6.284.049,00	462.954,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	1.924.820,00	2.049.749,00	124.929,00
Abschreibungen	1.133.853,00	1.167.800,00	33.947,00
sonstige Aufwendungen	1.451.693,00	1.842.291,00	390.598,00
Betriebsaufwendungen	4.510.366,00	5.059.840,00	549.474,00
Betriebsergebnis	1.310.729,00	1.224.209,00	-86.520,00
Zinserträge	0,00	354,00	354,00
Zinsaufwendungen	686.720,00	654.368,00	-32.352,00
Finanzergebnis	-686.720,00	-654.014,00	32.706,00
Geschäftsergebnis	624.009,00	570.195,00	-53.814,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ sonstige Steuern	224.009,00	223.524,00	-485,00
Jahresgewinn	400.000,00	346.671,00	-53.329,00

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und IAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 IAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der IAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der IAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der IAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) IAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der IAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der IAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der IAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch eine Beauftragung von BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und unseren Beteiligungsgesellschaften rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Betriebsausschuss

26.06.2018

öffentlich

Vorlage Nr. 367/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Technische Anlagen Wasser****1.1 Baulicher Teil****1.1.1 Erweiterung Hochbehälter Botzdorf**

Maßnahme befindet sich in der Umsetzung

Für die Erweiterung wurden die Bestandskammern A und B aus statischen Gründen teilweise freigelegt. Zwecks Überwachung der Trinkwasserqualität wurden während der Baumaßnahme laufend Trinkwasserproben entnommen und analysiert. Anfänglich waren alle Proben unauffällig. Im Zuge der Baumaßnahme zeigte sich im Bereich der Kammer A eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität. Am 16.05.2018 musste die Kammer A vom Netz genommen werden da die Werte der koloniebildenden Einheiten (KBE) kurz vor den Grenzwerten nach Trinkwasserverordnung lagen. Kammer B kann zunächst weiter betrieben werden. Im Zeitraum 16.05.2018 bis 22.05.2018 wurde die Kammer A entleert und am 22.05.2018 eine Begehung durchgeführt. Es wurden Anhaltspunkte für Undichtigkeiten sowohl im Decken als auch im Wandbereich festgestellt durch welche ein Eindringen von Regenwasser möglich erscheint. Im Anschluss an die Begehung wurde die Kammer A gereinigt und desinfiziert. Ziel ist die Wiederinbetriebnahme der Kammer A da eine Sanierung erst nach Inbetriebnahme der neuen Kammern möglich ist.

Die Sanierung / Abdichtung der Bestandskammern ist Bestandteil des Auftrages an Fa. Herzog.

1.1.2 Ertüchtigung Hochbehälter Merten 2

Kein neuer Sachstand

1.2 Elektrotechnischer Teil

Aktuell werden Restarbeiten durchgeführt, die neue Anlagensteuerung ist in Betrieb, der offizielle Probetrieb startet voraussichtlich in der 23. KW 2018. Im Anschluss an den 30 tägigen Probetrieb erfolgt die Abnahme.

1.3 Umstellung der Trinkwasserversorgung

Der erste Zwischenbericht zur Bewertung des Ist-Zustands (Mischungsverhältnis 75/25) und den Netzbeprobungen vom November 2017 (Mischungsverhältnis 65/35) liegt zwischenzeitlich als Entwurf vor. Kernaussage ist, dass nach Datenauswertung bisher keine wesentliche Veränderung der Trinkwasserbeschaffenheit vorliegt.

Über den Zwischenbericht nach Probenahmen und Analysen März 2018 (Mischungsverhältnis 60/40) wird voraussichtlich im Zuge der Sitzung mündlich berichtet werden können.

1.5 Ersatzstrom Wasserwerk Eichenkamp

Kein neuer Sachstand, das Ersatzstromkonzept ist in Arbeit.

2. Wasserhygiene

Kein neuer Sachstand

3. Entstördienst

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 15.05.2018 wurden im Bereich der Wasserversorgung 133 (Stand 15.05.2018) Störfälle abgearbeitet. Darunter waren 5 Rohrbrüche an Ortsversorgungsleitungen zu beheben.

4. Neuverlegung Wasserleitung in 2018

4.1 Hausanschlüsse

In 2018 wurden bisher 21 Hausanschlüsse an das Wasserverteilungsnetz hergestellt und 55 Stück erneuert. Weitere 25 Stück sind beantragt und in der Planung.

4.2 Hauptrohrmaßnahmen

Laufende und in Planung befindliche Hauptrohrmaßnahmen:

- Bornheim, Apostelpfad: Erneuerung Ortsversorgungsleitung ca. 450 m, Erneuerung Transportleitung 1000 m vor Straßenausbau
- Dersdorf, Spitzwegstraße: 260 m Erneuerung Asbestzementleitung DN 125
- Hemmerich, Pützgasse: 330 m Erneuerung Gussleitung DN 100
- Hemmerich, Rösberger Straße: 320 m Erneuerung Gussleitung
- Hersel, Gartenstraße: 200 m Erneuerung Gussleitung DN 80 aufgrund Netzoptimierung
- Merten - Walberberg: 2000 m Erneuerung der Tiefzonentransportleitung
- Merten - Walberberg: 950 m Erweiterung der Hochzonentransportleitung von Holzweg bis in die Ortslage Walberberg
- Rheinorte, Salierweg - Kölner Landstraße, 2000 m Netzoptimierung durch Umbindung und Außerbetriebnahme
- Roisdorf, Oberdorfer Weg: 520 m vor Straßenausbau
- Roisdorf, Südstraße: 160 m Erneuerung Asbestzementleitung DN 100
- Waldorf, Blumenstraße: 440 m Erneuerung Gussleitung DN 100
- Waldorf, Kerpengasse: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, Länge ca. 120 m
- Widdig, Kölner Landstraße, 600 m Erneuerung und Netzoptimierung
- Widdig, Lichtweg: 170 m Erneuerung Gussleitung DN 100

Fertiggestellte Hauptrohrmaßnahmen

- Dersdorf, Dürer Straße: 180 m Erneuerung Asbestzementleitung DN 125 → PE DN 110
- Roisdorf, Donnerstein: 190 m Erneuerung Asbestzementleitung DN 125 → PE DN 110
Im Zuge der Maßnahme Donnerstein Außerbetriebnahme Gussleitung in der Buschgasse aufgrund Hydraulik und kein Abnehmer auf 280 m
- Uedorf, Parkstraße: 185 m Erneuerung Gussleitungen DN 80 und DN 100
- Walberberg, Walburgisstraße: 240 m Erneuerung Gussleitung → PE DN 110

Erschließungsgebiete 2018:

- Dersdorf, Erschließung De 04, 260 m

Betriebsausschuss

26.06.2018

öffentlich

Vorlage Nr. 368/2018-SBB

Stand 06.06.2018

Betreff Mitteilung betr. Konzept zur Bekämpfung von Wasserverlusten**Sachverhalt**

Das Konzept zur Wasserverlustbekämpfung für die Stadt Bornheim ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Ö 7

Wasserverlustbekämpfung für die Stadt Bornheim



- Der Anteil an Wasservolumen, dessen Verbleib im einzelnen volumengemäß nicht erfasst wird und zum Teil verloren geht wird als Wasserverlust bezeichnet. (DVGW W392)

Verbrauch der Abnehmer	Öffentlicher Verbrauch	Eigenverbrauch des WW	Verluste
• Haushalt & Kleingewerbe	• Feste WZ • (Friedhof, Schulen, ...)	• Reinigung • Spülungen • Bauwasser •	Tatsächliche Verluste • Rohrbrüche • Undichtigkeiten an Schiebern/Hydranten • Speichieranlagen
• Industrie & Großverbrauch	• Standrohr WZ		Scheinbare Verluste • Schätzungsfehler • WZ-Minder- oder Mehranzeige

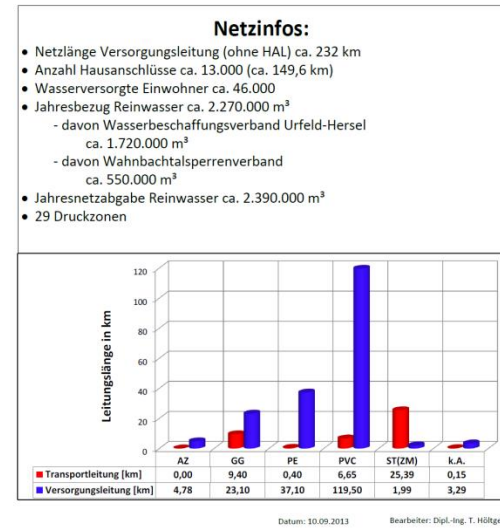
- Die Wasserverlustbekämpfung erfolgt in erster Linie aus hygienischen, versorgungstechnischen, sicherheitstechnischen und ökologischen Gründen.
- Bei hohen und mittleren Wasserverlusten sind auch die wirtschaftlichen Aspekte von Bedeutung

- Rohrbrüche infolge Materialfehler
- Rohrbrüche infolge Verlegefehler
- Rohrbrüche infolge Betriebsfehler
- Lochbildung
- Undichte Rohrverbindungen
- Undichte Armaturen
- Undichte Speicherbehälter
- Auslaufmengen

Auslaufmengen bei 5 bar Wasserdruck

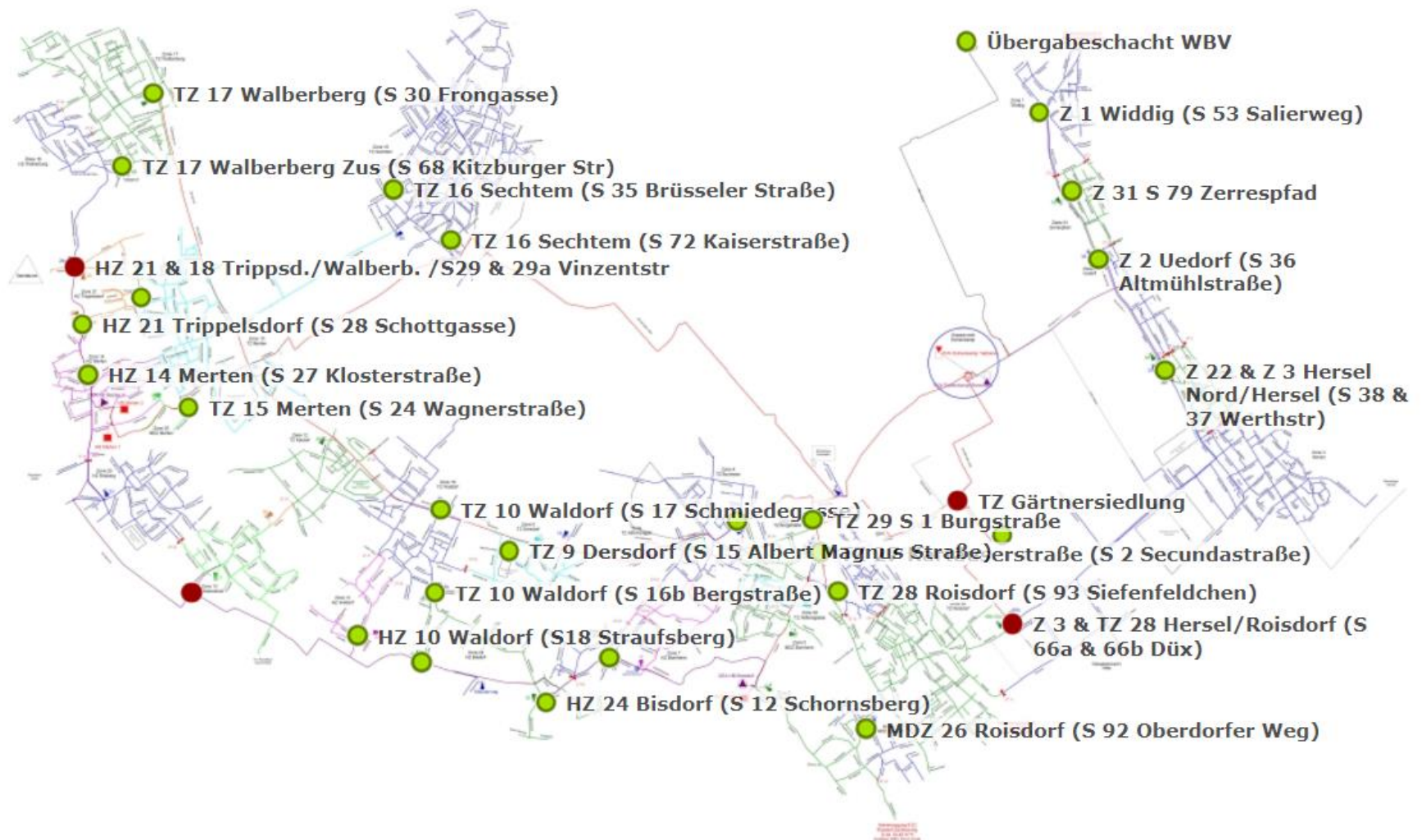
Ø der Öffnung in mm	Auslaufraten in l/min	l/s	m³/d
1,0	1,0		1,4
2,0	3,2		4,6
3,0	8,2		11,8
4,0	14,8		21,4
5,0	22,3	0,37	32
10,0	90,0	1,5	129
20,0	360,0	6,0	520
30,0	810,0	13,5	1170

- Tägliche Kontrolle der Nachtverbräuche in den Ortschaften
- Korrelation der Leitungsabschnitte
- Abhören der Leitungen
- Abdrücken von Hausanschlüssen



- 40 Schachtanlagen mit WZ und Schaltschränken
- 5 Nivulog Easy
 - Akkubetrieb (Haltbarkeit 3 Monate)
- 35 Nivus S8 mini oder S8
 - Strombetrieb (Anlagen können dauerhaft überwacht werden)
- Geräte sind mit SIM-Karten ausgestattet
 - Automatische Übertragung
 - Aus 10 Netzen immer das Beste
 - Keine Telefonanschlüsse notwendig
 - Anlagen können zu jeder Zeit angerufen werden

- [Device2Web](#) (Device 2 Web – Onlinebasierter Server)
 - Übertragung alle 24 h (min. online)
 - Messwerte alle 15 min (min 1 min)
- Übersicht aller Anlagen
- Darstellung in Tabelle
- Darstellung in Diagramm
- Alarmmeldungen / Warnmeldung per Anruf oder E-Mail möglich



HZ 21 Trippelsdorf

Grafikübersicht:
S 28 Schottgasse
S 29 Vinzentstraße
HZ 21 Trippelsdorf Summe

K1 Zähler HZ 21 Trippelsdorf	S 29 Trippels. HZ 21 & 18 Trippsc	GSM Stärke HZ 21 & 18 Trippsc	Batterie HZ 21 & 18 Trippsc
0,4 m³	0,00 m³		3,15 V

HZ 24 Bisdorf

Grafikübersicht:
S 19 Edelweißstraße
S 12 Schornsberg
HZ 24 Bisdorf gesamt

Messstelle Status HZ 24 Bisdorf (S 19)	S 19 Bisdorf HZ 24 Bisdorf (S 19)	S 12 Bisdorf HZ 24 Bisdorf (S 12)	HZ 24 (S12+S19) HZ 24 Bisdorf Summe
	1,50 m³	0,00 m³	1,70 m³

HZ 8 Brenig

Grafikübersicht:
S 13 Kuppenberg/Vinkelsgasse

Messstelle Status HZ 8 Brenig (S 13)	S 13 Brenig HZ 8 Brenig (S 13)	S 13 Brenig Tag HZ 8 Brenig (S 13)	GSM Stärke HZ 8 Brenig (S 13)
	1,50 m³	22,49 m³	

MDZ 26 Roisdorf

Grafikübersicht:
S 92 Oberdorfer Weg

Messstelle Status MDZ 26 Roisdorf (S 92)	S 92 Roisdorf MDZ 26 Roisdorf (S 92)	S 92 Roisd. Tag MDZ 26 Roisdorf (S 92)	Channel 3 MDZ 26 Roisdorf (S 92)
	0,80 m³	60,69 m³	KEINE DATEN

Rheinzone Gesamtübersicht

Grafikübersicht:
Z 1 Widdig (S 53 Salierweg)
Z 31 S 79 Zerrespfad
Z 2 Uedorf (S 36 Altmühlstraße)
Z 22 Hersel Nord (S 38 Werthstraße)
Z 3 Hersel (S 37 Werthstraße / Bahnseite)
Z 3 Hersel (S 66a Raiffeisenstraße)

TZ 10 Waldorf

Grafikübersicht:
S 17 Schmiedegasse
S 16b Bergstraße

Zähler TZ 10 Waldorf (S 17)	Zähler T TZ 10 Waldorf (S 17)	S 16b Waldorf TZ 10 Waldorf (S 17)	S 16b Waldorf T TZ 10 Waldorf (S 17)
4,5 m³	106,1 m³	0,00 m³	0,40 m³

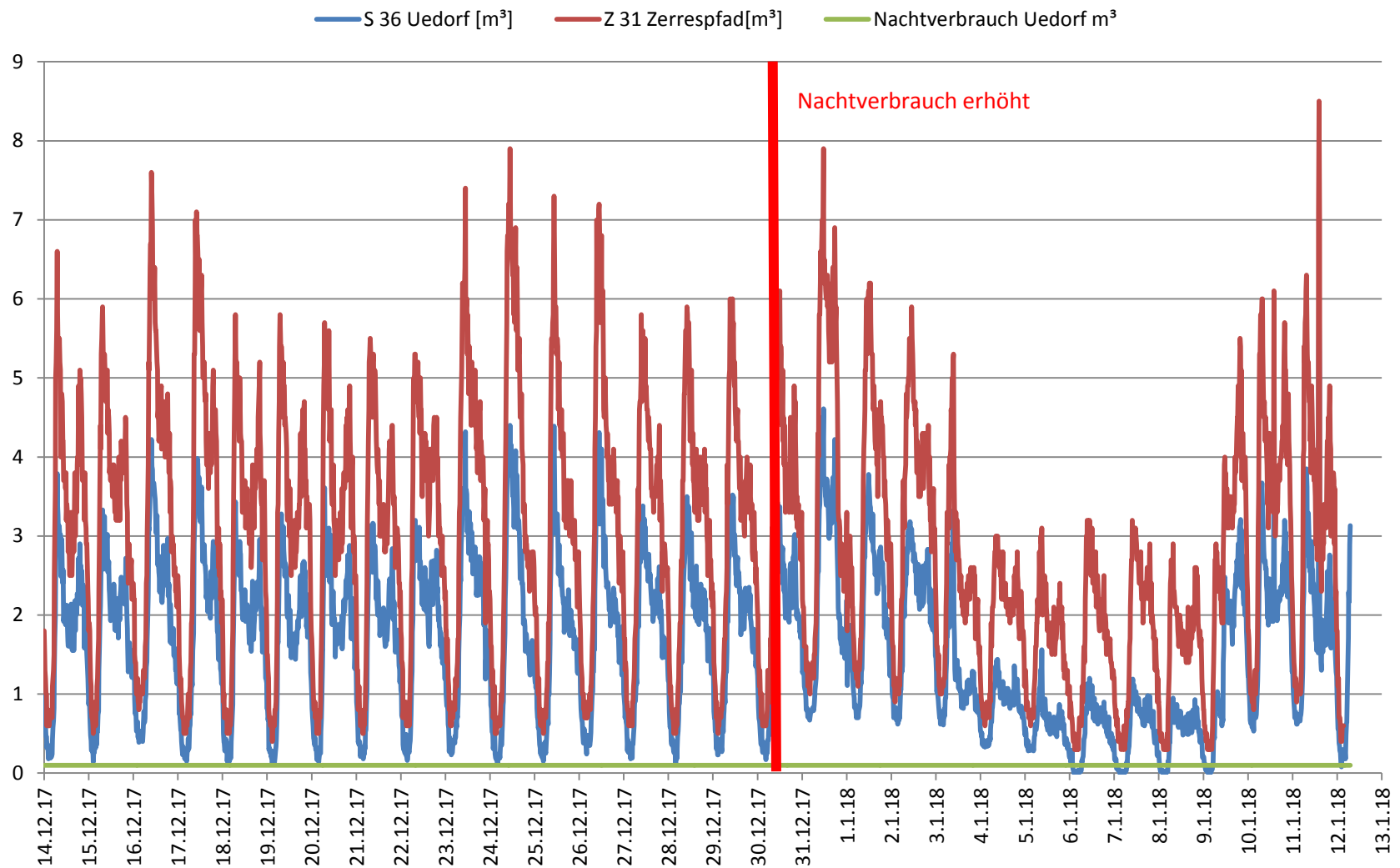
TZ 15 Merten

S 24 Wagnerstraße
S 67 Verdisträße (zusatz)

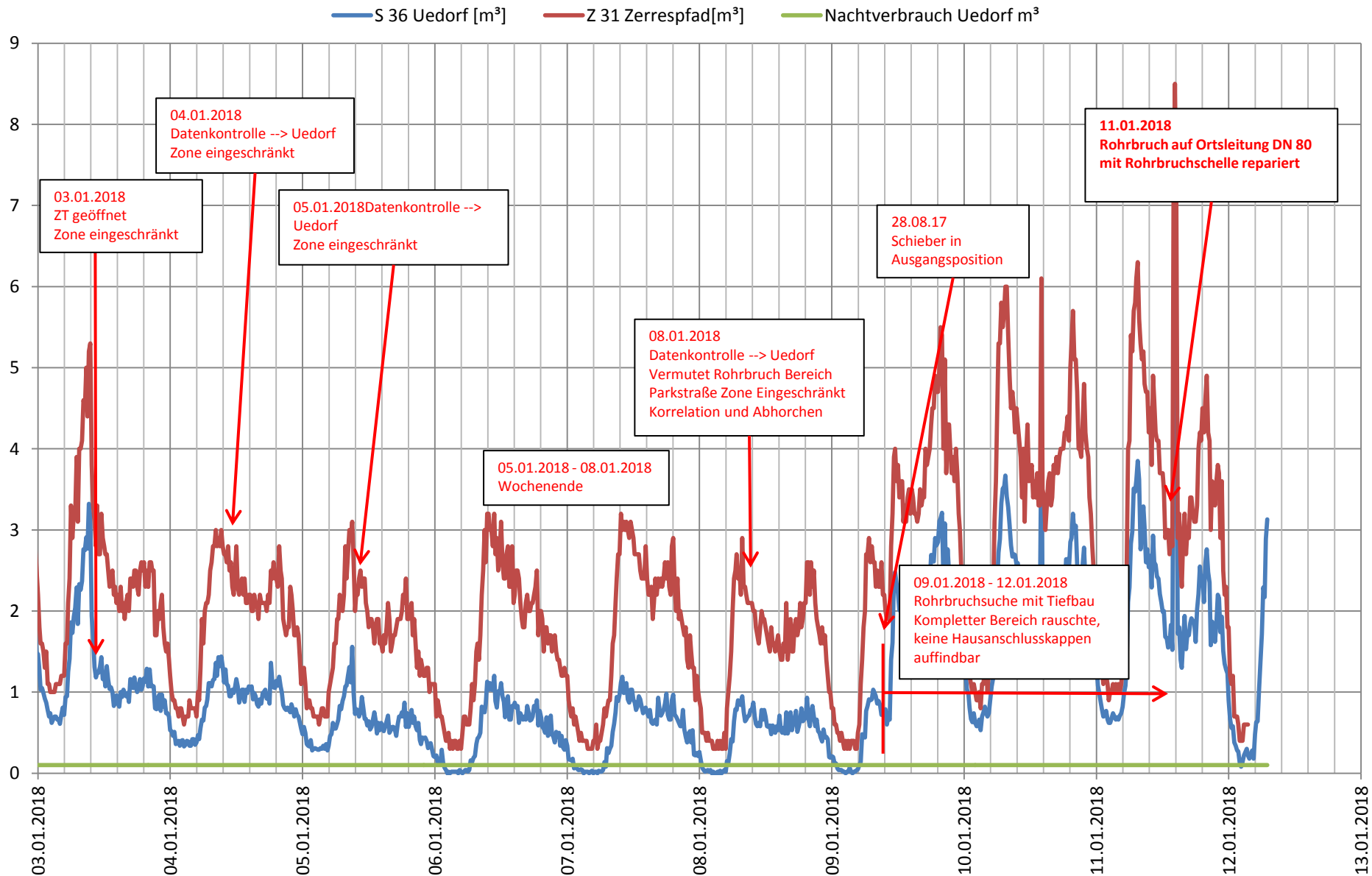
Messstelle Status TZ 15 Merten (S 24)	S 24 Merten TZ 15 Merten (S 24)	Messstelle Status TZ 15 Merten Zus (S 67)	K1 Zähler TZ 15 Merten Zus (S 67)
	%		m³

- Anlage Uedorf (Schacht in der Altmühlstraße)
- Übertragung alle 24 h / 15 min

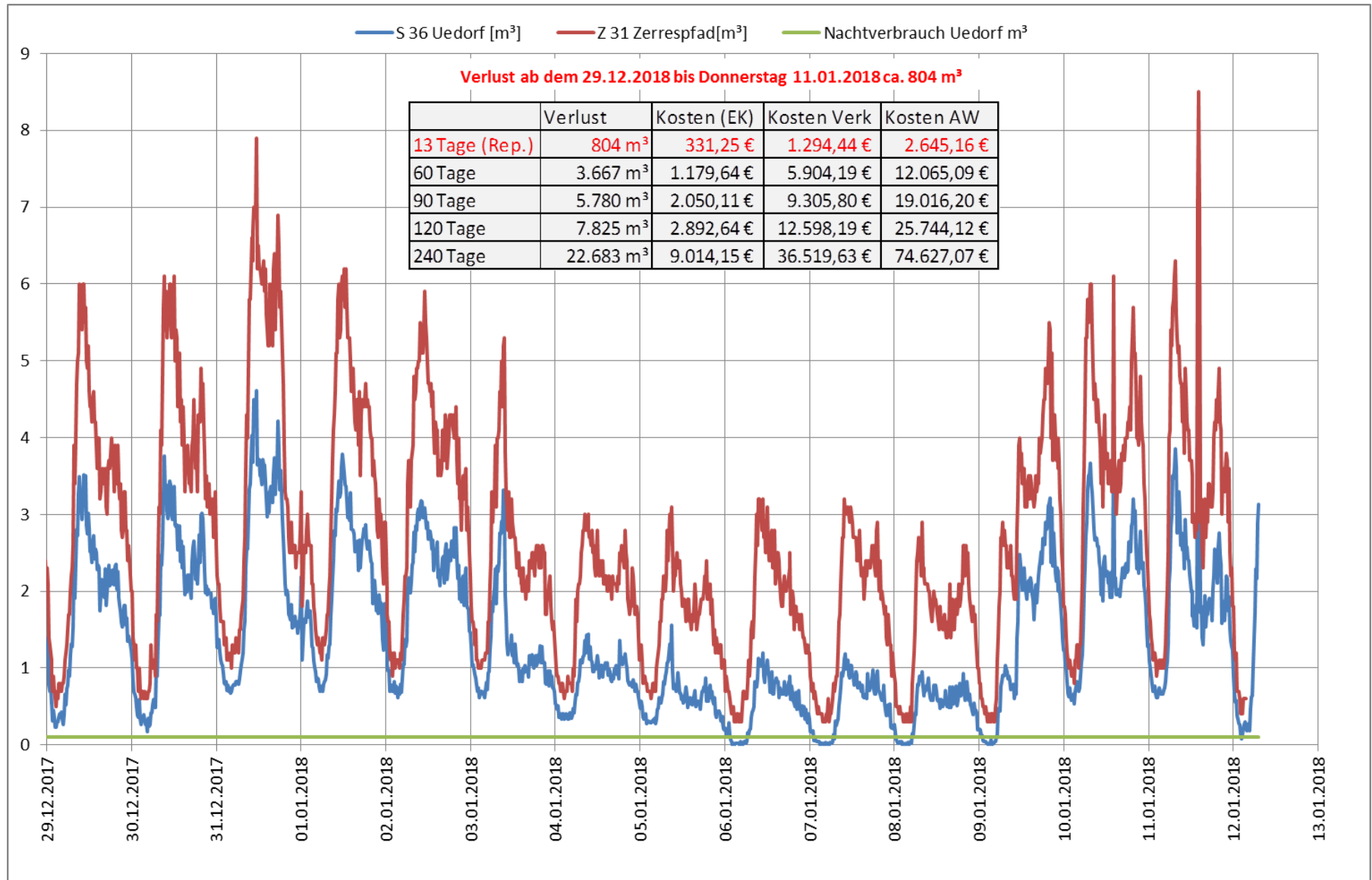




Aufbereitung der Daten - Übersicht







Betriebsausschuss	26.06.2018
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	369/2018-SBB
Stand	06.06.2018

Betreff Mitteilung betr. Forderungsmanagement

Sachverhalt

Der aktuelle Sachstand zum Forderungsmanagement per 18.05.2018 stellt sich wie folgt dar:

Die fälligen Forderungen aus Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (ohne die Forderungen an die Stadt Bornheim) per 18.05.2018 betrugen 840 T€. Davon betrafen ca. 282 T€ das Wasserwerk und 558 T€ das Abwasserwerk. Diese Auswertung ist stichtagsbezogen und beinhaltet insoweit auch die in 2018 entstandenen neuen Forderungen, die in die aktuellen Mahnläufe mit einfließen.

Der reguläre Mahnlauf am 14.05.2018 weist eine Mahnsumme in Höhe von insgesamt 224 T€ aus (342 Kunden). Der Anteil für das Wasserwerk betrug rd. 75 T€.

Der Stichtagsvergleich (18.05.2018 zu 15.02.2018) zeigt folgende Entwicklung:

Zahlungseingänge:	260 T€	(zum 15.02.2018 i. H. v. 233 T€)
Ratenvereinbarungen:	<u>306 T€</u>	(zum 15.02.2018 i. H. v. <u>306 T€</u>)
	566 T€	(zum 15.02.2018 i. H. v. 539 T€)